

Ist der One-in-one-out-Grundsatz wirklich ein Instrument für eine bessere Rechtsetzung?¹

ABRISS

In der Studie wird geltend gemacht, dass der One-in-one-out-Grundsatz ein Instrument zur Reduzierung und nicht zur Verbesserung der Regulierung und Gesetzgebung ist und von daher kein geeignetes Instrument für eine bessere Rechtsetzung ist.

Um die Wirksamkeit der Gesetzgebung zu erreichen, muss die EU ihre Rechtsetzungspolitik ganzheitlich reformieren, indem sie die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt ihrer gesetzgeberischen Kommunikation stellt. Das Europäische Parlament muss eine Führungsrolle übernehmen und das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf eine bessere Gesetzgebung verteidigen. Um diese Reform in die Tat umzusetzen, muss der Rechtsausschuss über eine Arbeitsgruppe für bessere Rechtsetzung eine zentrale Position in den Beratungen einnehmen, um mit der Unterstützung eines Netzwerks europäischer wissenschaftlicher Sachverständiger eine ständige Reflexion über bessere Rechtsetzung sicherzustellen.

Hintergrund

Seitdem sich die Kommission im Jahr 2019 verpflichtet hat, die One-in-one-out-Initiative in vollem Umfang umzusetzen, wurde das Engagement der Kommission für ihre Umsetzung wiederholt bestätigt, unter anderem in der schriftlichen Antwort des Vizepräsidenten Maroš Šefčovič an das Europäische Parlament auf eine entsprechende Anfrage im Jahr 2020. Der One-in-one-out-Grundsatz soll für eine Art von Ausgleich sorgen, indem sichergestellt wird, dass neue Belastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die durch eine neue Regulierung eingeführt werden, durch die Beseitigung gleichwertiger Belastungen, die sich aus den bestehenden EU-Rechtsvorschriften in demselben Politikbereich ergeben, ausgeglichen werden.

Die Kommission bringt vor, dass „die erfolgreiche und konsequente Umsetzung solcher Maßnahmen [...] einen positiven Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen [leistet], indem sie die Flut von Regulierung, Bürokratie und bürokratischem Aufwand eingedämmt und gleichzeitig die Chancen erhöht, dass nichtregulatorische Methoden zur Erreichung politischer Ziele in Betracht gezogen werden“.

Das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind jedoch keine Indikatoren für eine bessere Rechtsetzung. Sie könnten möglicherweise in der Zukunft als Indikatoren für eine bessere Rechtsetzung eingeführt werden, sollte das vorherrschende strategische Politikziel der EU einen finanziellen Charakter annehmen. Glücklicherweise ist dies bei der EU jetzt und hoffentlich auch in Zukunft nicht der Fall. In seiner

¹ Volltext der Studie in englischer Sprache:

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/753421/IPOL_STU\(2023\)753421_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/753421/IPOL_STU(2023)753421_EN.pdf)



Antwort auf die Zusage von Präsidentin von der Leyen im Jahr 2019, den One-in-one-out-Grundsatz umzusetzen, forderte der Rat die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Umsetzung des One-in-one-out-Grundsatzes den ökologischen und sozialen Zielen der EU nicht abträglich ist. Im aktuellen regulatorischen Umfeld der EU mit seiner Vielzahl ergänzender und gleich bewerteter politischer Ziele (einschließlich der Förderung von Frieden und Demokratie, der Umsetzung der Menschenrechte, des sozialen Schutzes, des Umweltschutzes und natürlich der Finanzstabilität, der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums), kann der One-in-one-out-Grundsatz daher nur für sich in Anspruch nehmen, ein Instrument zur Förderung einer Reihe politischer Ziele der EU zu sein, die die Verringerung der Verwaltungslasten und der Bürokratie betreffen.

Dies geschieht durch die Beibehaltung oder Verringerung der Regulierungslasten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Ein Weg für diese Beibehaltung oder Verringerung ist die Austarierung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Hierzu gehört beispielsweise die Austarierung oder Verringerung von ganzen Rechtstexten (nicht vereinzelter Bestimmungen mit Rechtsinstrumenten), die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit sich bringen. So, wie der One-in-one-out-Grundsatz von der Kommission umgesetzt wird, ist er eine Strategie, mit der ganze Rechtsinstrumente gestrichen werden, um Belastungen auszugleichen, was auch immer von der Kommission einseitig als solche eingestuft wird.

Schlussfolgerung 1: Der One-in-one-out-Grundsatz kann in seiner derzeitigen Form nicht als Instrument für eine bessere Rechtsetzung dienen. Um wirksam zu sein, darf der One-in-one-out-Grundsatz nicht auf die Bewertung unnötiger Belastungen beschränkt werden. Es bedarf auch der Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die aktuellen regulatorischen Ziele der EU. Dies erfordert die Aufstellung einer Liste der regulatorischen Ziele, in Bezug auf die der Ausgleich bewertet wird.

Schlussfolgerung 2: Der One-in-one-out-Grundsatz ist kein Instrument für eine bessere Rechtsetzung. Er geht nicht die Qualität der Gesetzgebung an.

Schlussfolgerung 3: Der One-in-one-out-Grundsatz kann ein Instrument zur Verringerung der Rechtsvorschriften sein. Verringerung der Zahl der Rechtsinstrumente im Besitzstand der EU. Keine Verringerung der Zahl der tatsächlichen Bestimmungen in den weniger Instrumenten. Keine Verringerung des Inhalts dieser Bestimmungen, deren qualitative Bewertung nicht im Wege des One-in-one-out-Grundsatzes erfolgt.

Schlussfolgerung 4: Für eine wirklich bessere Rechtsetzung muss die Kommission eine ganzheitliche Reform ihrer Rechtsetzungsstrategie vornehmen, indem sie die Grundsätze der besseren Rechtsetzung auf ihre eigenen Rechtsetzungsansatz anwendet. Um diese Reform in die Tat umzusetzen, **muss der Rechtsausschuss über eine Arbeitsgruppe für bessere Rechtsetzung eine zentrale Position in den Beratungen einnehmen und eine konsistente und systematische Führungsrolle übernehmen,** um mit der Unterstützung eines Netzwerks europäischer wissenschaftlicher Sachverständiger eine ständige Reflexion über bessere Rechtsetzung sicherzustellen. Bessere Rechtsetzung ist nicht nur eine institutionelle Aufgabe der Kommission, sondern Ausdruck der Rechte der EU-Bürgerinnen und -bürger auf zugängliche Rechtsvorschriften und partizipative Regulierung, die vom Europäischen Parlament verteidigt werden müssen und nur von ihm verteidigt werden können.

Schlussfolgerung 5: Diese Reform kann ohne hochtrabende gesetzgeberische oder strukturelle Änderungen im Rechtsetzungsprozess der EU umgesetzt werden. Dies kann unter anderem durch eine einfache technokratische **Modernisierung der Art und Weise der Ausarbeitung der EU-Rechtsvorschriften** erreicht werden, was selbstverständlich einer Modernisierung der Gesetzgebungsphilosophie entspricht. Die Nutzung von Rechtsvorschriften als moderne Methode der direkten Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern kann es ermöglichen, dass die EU-Rechtsvorschriften endlich aktuell, zweckmäßig und wirksam werden.

Schlussfolgerung 6: Eine bessere Rechtsetzung ist ein Recht der EU-Bürgerinnen und -bürger, das vom Europäischen Parlament gefördert und geschützt werden muss. Aber durch den Aufbau einer Beziehung der

Loyalität und des Vertrauens zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Regulierungsbehörden/Gesetzgebern kann eine bessere EU-Gesetzgebung auch zu einem echten Instrument für die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit der EU werden, sowohl als Ideal als auch als Organisation.

Haftungsausschluss und Urheberrechtsschutz: Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe sind gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.

Externe Verfasserin: Helen XANTHAKI, Professorin der Rechte, University College London; Dekanin, postgraduale Rechtsprogramme, University of London (weltweit); Vorsitzende, International Association for Legislation; Mitglied, Committee for the Scrutiny of the Lawmaking Process, Presidency of the Hellenic Government

Verwaltungsrat (Forschung): Mariusz MACIEJEWSKI Redaktionsassistentin: Ivona KLECAN

Kontakt: poldep-citizens@europarl.europa.eu

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.europarl.europa.eu/supporting-analyses

PE 753.421

IP/C/LIBE/IC/2023-044

Druckfassung ISBN 978-92-848-1525-8 | doi:10.2861/831586 | QA-02-24-020-DE-C

PDF ISBN 978-92-848-1524-1 | doi:10.2861/94739 | QA-02-24-020-DE-N